

Mandantenrundschriften April 2019

Home-Office als erste Tätigkeitsstätte

Das häusliche Arbeitszimmer (Home-Office) kann nur erste Tätigkeitsstätte sein, wenn der Arbeitnehmer

- vom Arbeitgeber nicht einer bestimmten betrieblichen Einrichtung zugeordnet ist (das Arbeitszimmer gilt hierbei nicht als betriebliche Einrichtung)
- weder zwei volle Tage
- noch mindestens 2/3 der vereinbarten Arbeitszeit im Büro (Firma) tätig sein muss.

Wenn arbeitsvertraglich entsprechende Regelungen getroffen werden können, wären

- die Fahrten zwischen Home-Office und Betrieb mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer absetzbar
- die Kosten des Arbeitszimmers als Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in voller Höhe absetzbar
- bei über 8-stündiger Abwesenheit Verpflegungsmehraufwand absetzbar

Das Finanzamt lässt sich hier jedoch immer noch ein kleines Hintertürchen offen, wenn die Tätigkeit in der Firma qualitativ hochwertiger ist als die Tätigkeit im Home-Office.

Aber das sind ja in jedem Fall diskussionswürdige subjektive Ansichten.

Verfahrensdokumentation

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (Kurz: GoBD) fordern für zahlreiche Bereiche (z.B. Belegablage und- aufbewahrung) Verfahrensdokumentationen von den Unternehmen.

Wir sind im Moment dabei, unter Zuhilfenahme unserer DATEV-Programme ggfs. Musterdokumentationen zu erstellen. Wir werden zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.

Vorsteuerabzug ohne Rechnung?

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist für uns auf einem positiven Weg. In der Rechtsprechung der letzten Monate sind immer wieder Äußerungen in den Urteilen enthalten, nach denen die deutsche „formelle Gründlichkeit“ bei der Auslegung der Rechnungsvorlage-Vorschriften in Zweifel gezogen wird und nach Ansicht der europäischen Richter gemäß der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nicht unbedingt erforderlich ist.

Aber aktuell gelten hier weiterhin die strengen formellen Anforderungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes. In Zweifelsfällen kann man sich aber durchaus schon auf das Unionsrecht berufen. Wir bleiben an der Sache dran und informieren, wenn es Neuigkeiten hierzu geben sollte.

Wertlose Aktien und Ausfall von Kapitalforderungen im Privatvermögen

Die Ausbuchung von endgültig wertlos gewordenen Aktien durch die depotführende Bank kann als Verlust aus Kapitalvermögen steuerlich zu berücksichtigt werden.

Dieses gilt im Übrigen grundsätzlich auch für alle anderen, egal aus welchen Gründen, wertlos gewordenen oder endgültig nicht mehr betreibbaren privaten Kapitalforderungen.

Bei Insolvenzverfahren ist dieses regelmäßig allerdings erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens möglich.

Datenaustausch über Finanzkonten

Nach einem Schreiben des BMF vom 29.01.2019 werden es zum 30.09.2019 insgesamt 102 Staaten weltweit sein, mit denen sich das Bundeszentralamt für Steuern über Finanzkonten austauscht.

Grundsteuer-Reform

Nach Informationen aus der Fachpresse sollen die Eckpunkte der geplanten Grundsteuer-Reform feststehen. Aber es gibt auch schon wieder Kritik aus einzelnen Bundesländern.

Daher werden die endgültigen Regelungen wohl noch etwas Zeit benötigen.

Allerdings muss der Gesetzgeber nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die gesetzliche Neuregelung bis zum 31.12.2019 umgesetzt haben.

Bruchteilsgemeinschaft

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann eine Bruchteilsgemeinschaft (z.B. eine Grundstücksgemeinschaft für eine vermietete Immobilie) in bestimmten Fällen kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein. Hier ist Unternehmer jeweils der einzelne Beteiligte.

Es wäre hier also notwendig, entsprechende GbR-Verträge oder zumindest GbR-rechtliche Vereinbarungen zu schließen.

Momentan hat sich die Finanzverwaltung noch nicht zu dieser Problematik geäußert.

Daher gilt zunächst die bisherige Rechtsauffassung weiter. Evtl. wird dieses BFH-Urteil auch als Einzelfallentscheidung nicht allgemein angewendet.

Wir rechnen hier bei einer geänderten Auffassung der Verwaltung ggfs. auch mit einer Übergangsregelung zur Anpassung der Verträge.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für alle Arbeitnehmer, die bei einer im Ausland ansässigen Firma angestellt sind, wenn sie Ihre Tätigkeit in Deutschland ausüben.

Dieses hat das Finanzgericht Brandenburg kürzlich im Fall einer polnischen Spedition, die in Deutschland tätig ist, entschieden.

Elektrofahrräder

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein E-Bike auch zur privaten Nutzung, so ist für die KJ. 2019 bis 2021 ein geldwerter Vorteil hieraus nicht als Arbeitslohn zu erfassen.

Diese Regelung gilt jedoch momentan noch ausschließlich ertragsteuerlich.

Für die Umsatzsteuer hat der Gesetzgeber diese Regelung nicht übernommen (vergessen?)

Das bedeutet, dass der Unternehmer einen umsatzsteuerlichen Sachbezug auch weiterhin wie bisher nach der 1%-Regelung versteuern muss.

Für die Selbstnutzung eines E-Bikes durch den Unternehmer selbst verbleibt es ja sowieso bei den bisherigen Regelungen analog zur Pkw-Nutzung.

Midijobs, Gleitzone

Arbeitslöhne oberhalb von 450 EUR monatlich sind als sog. Midijobs bis zu einem Betrag von 850 EUR monatlich für die Arbeitnehmer mit einer verringerten Belastung an Sozialbeiträgen verbunden.

Ab 01.07.2019 wird dieser Bereich auf einen Betrag bis zu 1.300 EUR monatlich ausgeweitet.

Gleichzeitig wird die „Gleitzone“ umbenannt in „Übergangsbereich“.

Der Anstieg der Beitragsbelastung der Arbeitnehmer verläuft jetzt aufgrund der betragsmäßigen Ausweitung erheblich flacher als bisher.

Fahrschulen

Nach einer Pressemitteilung gibt es zwischenzeitlich ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Az: C-449/17) in Sachen der Umsatzsteuerfreiheit des gesamten Fahrschulunterrichts.

Danach bleibt es wohl bei der Steuerfreiheit der Klassen C, CE, D, DE, D1, D1E, T und L.

Die Schulung in den Klassen B und C1 bleibt danach wie bisher mit 19 v.H. umsatzsteuerpflichtig.

Es ist damit zu rechnen, dass auch der BFH nun in dieser Sache entsprechend entscheiden wird

Damit wären dann gestellte Änderungsanträge für die Vorjahre nicht erfolgreich.

E-Sport

Der E-Sport gewinnt immer mehr an Popularität und die teils internationalen Turniere sind inzwischen mit hohen Preisgeldern dotiert.

Dadurch wird das Ganze natürlich auch für den Steuergesetzgeber interessant.

Hier ist es zwischenzeitlich so, dass Antrittsgelder und Preisgelder in bestimmten Fällen als Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit anzusehen sind, weil hier kein reines Glücksspiel, sondern ein steuerlicher Leistungsaustausch vorliegt.

Es sollte jedoch am besten jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden.

Batteriespeicher bei Fotovoltaikanlagen

Die Finanzverwaltung hat sich mit dem Thema „Nachträglich eingebaute Batteriespeicher“ befasst. Danach ist ein nachträglich eingebauter bzw. nachgerüsteter Batteriespeicher bei Anlagen, die ab dem 01.04.2012 in Betrieb genommen wurden, dem Privatvermögen zuzuordnen, da dieser Speicher ausschließlich der privaten Verwendung dient.

Neuregelung zu den Verspätungszuschlägen

Bisher erfolgte die Festsetzung des Verspätungszuschlags nach Ermessen der Finanzbehörde.

Hier greift nun für Veranlagungszeiträume ab 2018 das „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“. Danach **sind** (kein Ermessen) Verspätungszuschläge für Jahreserklärungen festzusetzen, wenn diese nicht oder verspätet eingereicht werden.

Die Höhe des Verspätungszuschlags beträgt 0,25% der um die Vorauszahlungen und anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens 25 EUR für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Der Verspätungszuschlag darf höchstens 25.000 € betragen.

Wenn die Finanzverwaltung eine Steuer von 0,00 € oder eine Erstattung festsetzt, greift der automatische Verspätungszuschlag nicht. Hier erfolgt die Festsetzung weiterhin nach Ermessen der Finanzverwaltung.

Gleiches gilt für vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen (z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Lohnsteuer-Anmeldungen).

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*
sowie das gesamte Team